



Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L

- Kläger / Widerbeklagter -
Prozessbevollmächtigte:

-Schuldner-

2. Rechtsanwältin Tanja Z

- Klägerin / Widerbeklagte -

-Schuldner-

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger -

-Gläubiger-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung

hier: Zwangsvollstreckung

1. Der sofortigen Beschwerde der Schuldner vom 9.2.2010 gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 25.1.2010 wird nicht abgeholfen.
2. Die Akten werden dem Oberlandesgericht Karlsruhe zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt.

GRÜNDE

Die Begründung der gegen den im Tenor genannten Beschluss geführten Beschwerde der Schuldner enthält keine nicht bereits in der angefochtenen Entscheidung oder in den vorangegangenen Vollstreckungsverfahren gewürdigten Gesichtspunkte.

Auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses und der Beschlüsse der Kammer vom 3.1.2009 und 25.1.2010 (Az. 2 O 220/06 ZV III) in derselben Zwangsvollstreckungssache wird Bezug genommen.

Dr. Kircher
Vors. Richter am
Landgericht

Lehmeyer
Richter

Gauch
Richterin am Landgericht